

Gesetzgebung Kanton Aargau



Die Ausübung sämtlicher Tätigkeiten und Methoden, die vom Berufsbild KomplementärTherapie umfasst werden, ist nicht bewilligungspflichtig.

Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20.01.2009 (Stand 29.12.2018)

Die Ausübung sämtlicher Tätigkeiten und Methoden, die vom Berufsbild KomplementärTherapie umfasst werden, ist **nicht bewilligungspflichtig**. Komplementärtherapeutinnen und Komplementärtherapeuten können ihren Beruf in Beachtung von § 4 Abs. 1 lit. c – f GesG und § 22 f. GesG ohne weiteres bewilligungsfrei ausüben.

Nicht erlaubt sind sämtliche ärztlichen Handlungen (Blutentnahme, Röntgen, invasive sowie chirurgische Eingriffe oder Biopsie-Entnahmen beziehungsweise alle instrumentalen Eingriffe in Körperöffnungen oder körperverletzende Handlungen). Ebenso nicht erlaubt sind die Feststellung und Behandlung übertragbarer, die Allgemeinheit gefährdender Krankheiten, sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Empfängnis- und Zeugungsfähigkeit sowie Gelenkmanipulationen mit Impulsen.

Für sämtliche bewilligungsfrei erlaubten Tätigkeiten ist weder eine Meldung noch Registrierung beim Departement Gesundheit und Soziales nötig und möglich. Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung an KomplementärTherapeutinnen und KomplementärTherapeuten unter eidgenössisch anerkanntem Diplom ist gesetzlich nicht vorgesehen und somit **nicht möglich**.

Ein Merkblatt des Departements Gesundheit und Soziales Kanton Aargau, Abteilung Gesundheit mit dem Titel «Tätigkeiten im Bereich Naturheilpraktik, KomplementärTherapie» finden Sie unter:

[https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/dgs/dokumente_4/gesundheit_1/admin/berufsbewilligungen/Merkblatt Taetigkeiten im Bereich Naturheilpraktik 3.pdf](https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/dgs/dokumente_4/gesundheit_1/admin/berufsbewilligungen/Merkblatt_Taetigkeiten_im_Bereich_Naturheilpraktik_3.pdf)

Mehrwertsteuerpflicht

KomplementärTherapeutInnen, welche einen Umsatz von mehr als CHF 100'000.- im Jahr erzielen, unterstehen der Mehrwertsteuerpflicht.

Bei Fragen zur Tätigkeit und Bewilligungspflicht wenden Sie sich an:

Departement Gesundheit und Soziales Abteilung Gesundheit
Bewilligungen und Aufsicht
Bachstrasse 15
5001 Aarau
bewilligungen-dgs@ag.ch
Tel. 062 835 29 00 (Montag bis Freitag 8.00 - 11.30 Uhr)
<https://www.ag.ch/de/dgs/dgs.jsp>

Bei Fragen zur Mehrwertsteuerpflicht wenden Sie sich an:

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Mehrwertsteuer

Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/kontakt/mehrwertsteuer.html>

Das Gesundheitsgesetz des Kantons Aargau und die entsprechende Verordnung finden Sie unter

GesG – Gesundheitsgesetz vom 20. Januar 2009, Stand 29. Dezember 2018, abrufbar unter <http://www.lexfind.ch/dta/333/2/301.100.pdf>.

VBOB – Verordnung über Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen vom 11. November 2009, Stand am 1. Januar 2018, abrufbar unter <http://www.lexfind.ch/dta/30096/2/311.121.pdf>

Eine Übersicht sämtlicher kantonaler Gesundheitsgesetze ist unter <http://www.lexfind.ch> in der Rubrik «Gesundheitswesen» resp. unter dem jeweiligen Kanton aufgeschaltet.